

Eignerstrategie für die Liechtensteinische Musikschule

1. Grundlagen

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG), LGBI. 2009 Nr. 356, erlassen. Die Liechtensteinische Musikschule ist eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts und basiert auf dem Gesetz vom 20. November 2009 über die Liechtensteinische Musikschule (LMSG), LGBI. 2009 Nr. 371.

Der Zweck der Liechtensteinischen Musikschule ist, Unterricht in Instrumental- und Vokalmusik zu erteilen und das musikalische Leben des Landes zu fördern. Die Liechtensteinische Musikschule kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie hat die Regierung die Oberaufsicht über die Liechtensteinische Musikschule. Insbesondere obliegen der Regierung nach Art. 14 LMSG:

- die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;
- die Genehmigung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Stiftungsrates;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Kenntnisnahme von Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

Die in dieser Eignerstrategie verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

2. Zweck der Eignerstrategie

Die Eignerstrategie gibt Leitplanken zur Festlegung der strategischen Ausrichtung der Liechtensteinischen Musikschule vor. Bei der Ausarbeitung der unternehmensspezifischen Dokumente hat sie bindenden Charakter.

Die Vorgaben der Eignerstrategie sind für Stiftungsrat und Direktion bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verbindlich.

3. Ziele der Regierung

3.1 Bildungspolitische Ziele

Die Liechtensteinische Musikschule leistet eine umfassende Musikausbildung, welche allen Altersgruppen in Liechtenstein offen steht.

Die Liechtensteinische Musikschule bietet hierfür bedarfsorientierte Angebote in den Bereichen der elementaren Musikpädagogik, Instrumental- und Vokalunterricht, Musiktheorie und Möglichkeiten zum gemeinsamen Musizieren sowie verschiedene Weiterbildungen an.

Mit einem zielorientierten, individuellen Unterricht strebt die Liechtensteinische Musikschule eine musikalische Förderung auf breiter Basis an, aus der sich in einem natürlichen Prozess eine Spitze

bilden kann. Die Förderung von Begabungen erfolgt durch geeignete Massnahmen wie freiwilliger Stufentests, in- und ausländische Wettbewerbe, spezielle Förderprogramme für Hochbegabte etc.

Die Liechtensteinische Musikschule leistet einen Beitrag zur Bereicherung des kulturellen Lebens der Region. Sie versteht sich als Ausbildungsstätte für die Liechtensteiner Gesangs- und Musikvereine sowie weitere musikalische Gruppierungen.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die Liechtensteinische Musikschule arbeitet mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen zusammen und vernetzt sich mit regionalen, nationalen und internationalen Gremien und Institutionen.

3.3 Gesellschaftliche Ziele

Die Organe der Liechtensteinischen Musikschule nehmen bei der Festlegung der Unternehmensstrategie und bei ihrer Umsetzung ihre soziale und ökologische Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden und den Anspruchsgruppen wahr.

Die Organe der Liechtensteinischen Musikschule fördern die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

4. Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ziele

4.1 Vorgaben zur Tätigkeit

Die Liechtensteinische Musikschule zeichnet sich durch eine hohe Qualität aus.

Sämtliche Bildungsangebote der Liechtensteinischen Musikschule werden durch professionelle Lehrpersonen mit der jeweils entsprechenden Fachkenntnis geleitet. Das Bildungsangebot wird durch Evaluation immer wieder kontrolliert und entsprechend angepasst. Die Qualitätssicherung ist durch geeignete Massnahmen wie Schulentwicklung, qualifiziertes Personal, Weiterbildungen, Evaluationen, Mitarbeiterbeurteilungen etc. sicher zu stellen.

Der Stiftungsrat verabschiedet einen der Liechtensteinischen Landesverwaltung gleichwertigen Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung und setzt diesen um. Der Verhaltenskodex verankert mit Leitsätzen die Berufsethik im Arbeitsalltag. Er orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben, dem Leitbild der Liechtensteinischen Landesverwaltung und dem Modellkodex des Europarats. Der Verhaltenskodex zielt auf eine Aufrechterhaltung hoher Qualitätsstandards ab.

4.2 Vorgaben zu Finanzen und Risk Management

Die Einkünfte der Liechtensteinischen Musikschule sind:

- a) Schulgeld;
- b) Staatsbeitrag;
- c) übrige Einkünfte.

Das Schulgeld deckt mindestens 25 %, der Staatsbeitrag höchstens 75 % der Aufwendungen.

Der Staat stellt der Liechtensteinischen Musikschule geeignete Unterrichtsräumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

Die maximale Reservenhöhe der Liechtensteinischen Musikschule beträgt CHF 250'000, ansonsten wird der budgetierte Staatsbeitrag soweit gekürzt, dass diese nicht überschritten wird. Bei ausserordentlichen Projekten, welche eine vorübergehende Erhöhung der maximalen Reservenhöhe notwendig machen, kann die Regierung davon abweichende Vorgaben beschliessen.

Bei vertraglichen Verpflichtungen, die erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, ist das zuständige Ministerium vorgängig zu informieren.

Lohnstruktur und -entwicklung der Mitarbeitenden und Lehrpersonen orientieren sich an der Lohnstruktur und -entwicklung für das Staatspersonal bzw. das Lehrpersonal der öffentlichen Schulen.

Die Liechtensteinische Musikschule stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgegangen wird. Wesentliche Abweichungen vom Budget sind mit dem zuständigen Ministerium zu besprechen. Eine Verschuldung ist nicht zulässig.

Der Stiftungsrat genehmigt jegliche Spenden unter Angabe des Spendenden, der Höhe der Spende sowie allfälliger Konditionen. Bei Spenden von mehr als CHF 25'000 ist das zuständige Ministerium vor der Entgegennahme zu informieren.

Der Stiftungsrat gibt der Direktion das Konzept eines Berichtswesens vor, nach dem die wichtigsten Kennzahlen in der Regel quartalsweise und besondere Vorkommnisse umgehend rapportiert werden. Diese Informationen werden auch dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis gebracht.

4.3 Vorgaben zur Organisation

Der Stiftungsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und ist um dessen Eintragung im Handelsregister besorgt.

Die Liechtensteinische Musikschule stellt organisatorisch sicher, dass sie ihre Aufgaben effizient wahrnehmen kann. Hierzu erarbeitet der Stiftungsrat ein Organisationsreglement, welches der Regierung zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Liechtensteinische Musikschule fördert mit geeigneten Massnahmen die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden und Lehrpersonen.

Die betriebliche Vorsorge der Liechtensteinischen Musikschule erfolgt durch Anschluss an die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein. Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge entsprechen denjenigen für das Staatspersonal.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der Mitglieder der Direktion legt der Stiftungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

4.4 Vorgaben zur Kommunikation

Die Liechtensteinische Musikschule berücksichtigt bei ihrer Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass sie ein öffentliches Unternehmen darstellt und damit auch die Interessen der Regierung als Eigner mit einzubeziehen hat. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Eigners nicht zuwider laufen. Hierzu erarbeitet der Stiftungsrat einen internen Ablauf.

In Krisensituationen ist eine enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium zwingend.

5. Oberaufsicht der Regierung

Im Rahmen der Oberaufsicht führt das zuständige Ministerium mit der Liechtensteinischen Musikschule regelmässig Sitzungen durch. Das zuständige Ministerium regelt Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen. Die Liechtensteinische Musikschule wird durch den Präsidenten des Stiftungsrates und die Direktion vertreten. Gegenstand der Sitzungen sind vor allem die Eignerstrategie sowie der Public Corporate Governance Code.

Das zuständige Ministerium führt in der Regel im Vier-Jahres-Rhythmus einen Informationsaustausch mit dem Stiftungsrat in corpore über die Tätigkeit und Entwicklung der Institution durch.

Der Stiftungsrat stellt dem zuständigen Ministerium vorgängig die Traktanden der Stiftungsratssitzungen zu. Zudem lässt er dem zuständigen Ministerium die Protokolle der Stiftungsratssitzungen mit dem Versand an die Mitglieder ebenfalls zukommen.

Der Präsident des Stiftungsrates informiert das zuständige Ministerium zeitnah über wesentliche oder ausserordentliche Entwicklungen und Vorkommnisse. Des Weiteren informiert der Präsident über allfällige Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Der Jahresbericht muss spätestens Ende März des folgenden Jahres vorliegen. Zu den notwendigen Angaben gehören insbesondere die Darstellung der Geschäftstätigkeit in der Berichtsperiode, die Zielerreichung im Hinblick auf die Unternehmensstrategie, der mittelfristige Ausblick über die Geschäftstätigkeit sowie die Zusammensetzung, Amtsdauer und jeweils die Gesamtbezüge der strategischen und operativen Führungsebene. Die Angaben zu den Gesamtbezügen richten sich nach den Bestimmungen von Art. 1092 Ziff. 9 des Personen- und Gesellschaftsrechts. Im Rahmen des Jahresberichtes legt der Stiftungsrat zudem jeweils die Umsetzung des Public Corporate Governance Code dar.

Der Jahresbericht wird auf der Website der Liechtensteinischen Musikschule veröffentlicht.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Abweichungen und Ausnahmen

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat abzuweichen.

Wünscht der Stiftungsrat in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

6.2 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung periodisch auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Stiftungsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

6.3 Inkrafttreten

Die Regierung hat die vorliegende Eignerstrategie mit Regierungsbeschluss vom 25. Oktober 2016 (LNR 2016-1463) erlassen und dem Stiftungsrat der Liechtensteinischen Musikschule zur Kenntnisnahme und umgehenden Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 25. Oktober 2016

**REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

Dr. Aurelia Frick
Regierungsrätin